Mandanten-Brief

1. Jahressteuergesetz 2024

Is die Ampelkoalition zerbrach, hatte der Bundestag das Jahressteuergesetz 2024 bereits verabschiedet. Nachdem auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt hat, kann es nun in Kraft treten. Das Gesetz enthält – wie jedes Jahressteuergesetz – zahlreiche Änderungen im Steuerrecht. Neben Anpassungen an EU-Recht und die Rechtsprechung der obersten Gerichte nimmt das Gesetz auch rein technische oder redaktionelle Änderungen vor. Die wichtigsten Änderungen haben wir hier für Sie zusammengestellt.

- Kleinunternehmerregelung: Aufgrund von Vorgaben der EU wird die Kleinunternehmerregelung im Umsatzsteuerrecht reformiert. Ab 2025 steht die Regelung dagegen auch Unternehmen offen, die in anderen EU-Staaten ansässig sind. Dafür wird ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Außerdem werden die Vorgaben für die Betragsgrenzen angepasst. Bisher konnte die Regelung bis zu einem Vorjahresumsatz von 22.000 Euro genutzt werden, wenn im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro an Umsatz entstehen. Die Grenze für den Vorjahresumsatz wird ab 2025 auf 25.000 Euro angehoben. Für den Umsatz des laufenden Jahres ist die Prognoseschwelle, deren ungeplantes Überschreiten bisher erst im Folgejahr Konsequenzen hatte, nicht mehr zulässig. Für das laufende Jahr gilt daher ab 2025 eine harte Umsatzgrenze von 100.000 Euro. Schon der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Für Existenzgründer gilt im ersten Jahr ein niedrigerer Umsatzgrenzwert von 25.000 Euro, dessen Überschreiten zu einer sofortigen Umsatzsteuerpflicht führt. Zusammen mit der Reform werden Kleinunternehmer von der Verpflichtung befreit, E-Rechnungen ausstellen zu müssen. Zum Empfang von E-Rechnungen müssen sie jedoch trotzdem in der Lage sein.
- Ist-Versteuerung: Ebenfalls auf Vorgaben des EU-Rechts geht eine Änderung im Bereich der Ist-Versteuerung zurück, die auch Auswirkungen für alle Soll-Versteuerer hat. Bisher genügte für den Vorsteuerabzug bei der Soll-Versteuerung der Zugang einer korrekten Rechnung. Das EU-Recht sieht aber vor, dass das Recht auf Vorsteuerabzug gleichzeitig mit dem Steueranspruch des Finanzamts gegenüber dem Rechnungsaussteller entsteht, was bei Ist-Versteuerern erst bei Zahlung der Rechnung der Fall ist. Ab 2028 müssen daher Ist-Versteuerer die neue Pflichtangabe "Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten" in ihren Rechnungen ausweisen. In solchen Fällen darf der Rechnungsempfänger ab 2028 den Vorsteuerabzug erst dann geltend machen, wenn er die Rechnung nicht nur erhalten, sondern auch bezahlt hat. Ursprünglich sollte die Änderung schon ab 2026 gelten.
- E-Bilanz: Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, müssen Unternehmer zusammen mit der E-Bilanz auch einen Kontennachweis elektronisch übermitteln. Dies war bisher nicht ver-

Januar 2025

Jahressteuergesetz 2024 trotz Koalitionsende erfolgreich verabschiedet

Gesetz führt zu vielen Änderungen im Steuerrecht

Reform der Kleinunternehmerregelung wegen EU-Vorgaben

künftig Fallbeilgrenze von 100.000 Euro für den Jahresumsatz

niedrigere Fallbeilgrenze für Existenzgründer von 25.000 Euro

EU erzwingt auch Änderungen bei der Ist-Besteuerung

neue Rechnungspflichtangabe ab 2028

Vorsteuerabzug auch bei Soll-Versteuerern erst nach Zahlung der Rechnung

zusätzliche Übermittlungspflichten bei der E-Bilanz

Januar 2025

Mandanten-Brief

pflichtend. Für die Wirtschaftsjahre, die **nach 2027** beginnen, wird zudem die **Übermittlung des Anlagenspiegels** und des Anlagenverzeichnisses zusammen mit der E-Bilanz gefordert. Die Übermittlungspflicht gilt dann auch für den Anhang, Lagebericht und Prüfungsbericht.

- Kinderbetreuungskosten: Ab 2025 werden bis zu einem Höchstbetrag von 4.800 Euro 80 % der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern als Sonderausgaben berücksichtigt. Bisher waren nur zwei Drittel der Kosten mit einem Höchstbetrag von 4.000 Euro abziehbar.
- Krankenkassenbonusleistungen: Bonusleistungen der Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten zählen aufgrund einer Vereinfachungsregelung bis zu 150 Euro pro Jahr als Leistung der Krankenkasse statt als Beitragserstattung. Diese Regelung wird ab 2025 im Gesetz verankert.
- Unterhaltszahlungen: Der Abzug von Unterhalt in Form von Geldzuwendungen ist ab 2025 nur möglich, wenn diese per Banküberweisung geleistet werden. Bei besonderen Verhältnissen im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person (z.B. Krieg) sind aber Nachweiserleichterungen möglich.
- Kindergeldantrag: Beim Antrag auf Kindergeld wird die elektronische Antragstellung künftig der Regelfall. Ein Papierantrag bleibt weiter zulässig.
- Erbfallkostenpauschbetrag: Der Erbfallkostenpauschbetrag, mit dem bei der Erbschaftsteuer die Kosten der Bestattung und Grabstätte sowie der Regelung des Nachlasses abgegolten werden, steigt ab 2025 von 10.300 Euro auf 15.000 Euro. Es können auch höhere Kosten nachgewiesen werden.
- Kleine Photovoltaikanlagen: Die Regelung zur Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen wird vereinheitlicht. Die Unterscheidung verschiedener Gebäudearten fällt weg. Stattdessen gilt die Steuerbefreiung für Anlagen, die nach 2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden, grundsätzlich bis zu einer maximalen Bruttoleistung von 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit. An der Höchstgrenze von insgesamt 100 kW (peak) pro Betreiber ändert sich nichts.
- Grundsteuerfeststellung: In den Bundesländern, die bei der Grundsteuerreform auf das Bundesmodell setzen, ist es nun möglich, einen deutlich geringeren Wert der Immobilie nachzuweisen als er sich aus den Bewertungsregeln ergibt. Der festgestellte Grundsteuerwert darf den nachgewiesenen Verkehrswert nicht um 40 % oder mehr übersteigen. Dafür kann auch der Kaufpreis aus einem bis zu ein Jahr vor oder nach dem Feststellungszeitpunkt abgeschlossenen Kaufvertrag herangezogen werden.
- Erbschaftsteuerstundung: Künftig wird für alle zu Wohnzwecken genutzten Immobilien eine Stundung der Erbschaftsteuer von bis zu zehn Jahren gewährt, wenn die Steuer nur durch deren Verkauf aufzubringen wäre. Das war bisher nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Bei einem Erbfall erfolgt die Stundung zudem zinslos.
- Termingeschäfte: Nachdem an der erst 2021 eingeführten Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel bestanden, wird diese nun rückwirkend wieder gestrichen.
- Lohnsteuerfreibetrag: Die Frist für den Antrag auf einen Lohnsteuerfreibetrag wird um einen Monat verlängert auf den 1. November des Vorjahres.
- Pauschalierungswahlrechte: Künftig gilt, dass der Arbeitgeber alle lohnsteuerlichen Pauschalierungswahlrechte durch Übermittlung oder Abga-

Übermittlungspflicht wird ab 2028 weiter ausgebaut

verbesserter Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten

Bonusleistungen bis 150 Euro weiterhin keine Beitragserstattung

Barunterhalt nur noch nach Banküberweisung abziehbar

elektronischer Kindergeldantrag wird Standard

Anhebung des Erbfallkostenpauschbetrags

keine Unterscheidung der Gebäudearten bei Steuerbefreiung kleiner Photovoltaikanlagen mehr

niedrigerer Verkehrswert kann bei der Grundsteuer nach dem Bundesmodell künftig nachgewiesen werden

Stundung der Erbschaftsteuer für Wohngebäude in mehr Fällen möglich

rückwirkende Streichung der Verlustverrechungsbeschränkung

Frist für Antrag auf Lohnsteuerfreibetrag verlängert

Januar 2025

Mandanten-Brief

be einer **Lohnsteuer-Anmeldung ausübt**, in der die pauschale Lohnsteuer angegeben wird. Für den Prüfungszeitraum einer Lohnsteuer-Außenprüfung kann das Pauschalierungswahlrecht davon abweichend durch eine Erklärung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt ausgeübt werden.

- Lohnsteuer-Jahresausgleich: Rückwirkend ab 2024 wird der Lohnsteuer-Jahresausgleich ausgeschlossen, sofern unterschiedliche Abschläge für die Pflegeversicherung berücksichtigt wurden oder es ausländische Einkünfte gab, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde.
- Pauschallandwirte: Gemäß den Vorgaben des EU-Rechts werden der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Pauschallandwirte inzwischen jährlich angepasst. Mit Wirkung ab dem 6. Dezember 2024 werden diese auf 8,4 % abgesenkt und für 2025 erfolgt eine weitere Absenkung auf 7,8 %. Außerdem wird ab 2026 ein normiertes Berechnungsverfahren eingeführt, mit dem künftig das Bundesfinanzministerium den Durchschnittssatz jährlich für das Folgejahr festlegen kann.
- Online-Angebote & Veranstaltungen: Für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen wird der Leistungsort ab 2025 neu geregelt.

2. Sachbezugswerte für 2025

Jedes Jahr erfolgt eine Anpassung der Sachbezugswerte. Diesmal werden die Werte an die Entwicklung der Verbraucherpreise vom Juli 2023 bis Juni 2024 angepasst. Die vorübergehend hohe Inflation macht sich nur noch bei den Mahlzeiten bemerkbar. Für eine freie Unterkunft beträgt der Anstieg 1,4 %, bei Mahlzeiten 6,4 %. Die Sachbezugswerte betragen 2025

- für **freie Unterkunft monatlich 282 Euro** (2024: 278 Euro) oder täglich 9,40 Euro;
- für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten kalendertäglich 11,10 Euro, davon entfallen 2,30 Euro auf ein Frühstück und je 4,40 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der monatliche Sachbezugswert beträgt 333 Euro (bisher 313 Euro; Frühstück 69 statt 65 Euro, Mittag- und Abendessen 132 statt 124 Euro).

3. Beitragsbemessungsgrenzen für 2025

Wegen der inflationsbedingt hohen Lohnabschlüsse im vergangenen Jahr war bereits länger absehbar, dass die Beitragsbemessungsgrenzen und andere Sozialversicherungswerte im neuen Jahr deutlich steigen würden. Die den Werten für 2025 zugrundeliegende Lohnentwicklung im Jahr 2023 lag im Bundesdurchschnitt bei 6,44 %. Das sind über zwei Prozent mehr als noch im Jahr zuvor. Der Bundesrat hat im November die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 beschlossen, die die neuen Beitragsbemessungsgrenzen festlegt. Nachdem die Rentenangleichung zwischen Ost- und Westdeutschland nun vollzogen ist, wird bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung zum ersten Mal nicht mehr zwischen West- und Ostdeutschland unterschieden. Wie bisher schon bei der Krankenversicherung gelten die Werte damit bundeseinheitlich.

Pauschalierungswahlrecht wird durch Lohnsteuer-Anmeldung ausgeübt

Lohnsteuer-Jahresausgleich in bestimmten Fällen ausgeschlossen

Durchschnittssatz und Vorsteuerpauschale sinken erneut

automatische Festlegung ab 2026

neuer Leistungsort für Online-Angebote

Bundesrat legt neue Sachbezugswerte für 2025 fest

kaum Anstieg bei freier Unterkunft

bei Mahlzeiten wirkt Inflation weiter nach

hohe Inflation führt zu hohen Lohnabschlüssen

Beitragsbemessungsgrenzen steigen um rund 6,5 %

erstmals bundeseinheitliche Bemessungsgrenzen auch bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung

Januar 2025

Mandanten-Brief

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der **Renten- und Arbeitslosenversiche- rung** steigt um 6.000 Euro auf 96.600 Euro (8.050 Euro mtl.).
- In der **knappschaftlichen Versicherung** steigt die Bemessungsgrenze um 7.200 Euro auf 118.800 Euro (9.900 Euro mtl.).
- In der **Kranken- und Pflegeversicherung** steigt die Beitragsbemessungsgrenze um happige 4.050 Euro auf 66.150 Euro (5.512,50 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze steigt sogar um 4.500 Euro, und liegt dann bei 73.800 Euro im Jahr (6.150,00 Euro mtl.).
- Die **Bezugsgröße**, die zum Beispiel für den Mindestbeitrag von freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung relevant ist, erhöht sich um 2.520 Euro auf 44.940 Euro im Jahr (3.745 Euro mtl.).

4. Wegfall der Voraussetzungen für Teileinkünfteverfahren

ür die Erträge aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen das Teileinkünfteverfahren anstelle der Abgeltungsteuer gewählt werden. Der Antrag auf das Teileinkünfteverfahren gilt – solange er nicht widerrufen wird – laut dem Gesetz auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume, ohne dass die Antragsvoraussetzungen erneut zu belegen sind. Der Bundesfinanzhof hat hier nochmals bestätigt, dass das Finanzamt das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen in den folgenden vier Veranlagungszeiträumen unterstellen muss, auch wenn diese in der Zwischenzeit weggefallen sein sollten, beispielsweise weil der Anteil an der Kapitalgesellschaft inzwischen reduziert oder verkauft wurde.

5. Prozesskosten für Streit um nachehelichen Unterhalt

Prozesskosten sind nur dann als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigungsfähig, wenn ohne den geführten Prozess die Gefahr des Verlusts der Existenzgrundlage besteht. Dementsprechend sind die Kosten für einen Prozess zur Erlangung nachehelichen Unterhalts jedenfalls dann nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, wenn die unterhaltsberechtigte Person eigene Einkünfte hat, die oberhalb des sozialhilferechtlichen Existenzminimums liegen. Das Finanzgericht Münster hat mit dieser Entscheidung die Klage einer Frau abgewiesen, die aufgrund ihrer hohen Qualifikation nahtlos eine neue Anstellung gefunden hat, auch wenn diese befristet war. Das Argument, dass die Befristung der Anstellung mangels wirtschaftlicher Sicherheit nicht Teil der Existenzgrundlage sei, ließen die Richter nicht gelten.

6. Erbverzicht der Eltern erhöht nicht Freibetrag des Enkels

ei der Erbschaftsteuer haben die Enkel normalerweise Anspruch auf einen Freibetrag von 200.000 Euro für das Erbe von den Großeltern. Sofern der Elternteil, der von diesen Großeltern abstammt, bei Eintritt des Erbfalls schon verstorben ist, verdoppelt sich dieser Freibetrag auf 400.000 Euro. Wenn der Elternteil auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet, gilt er zivilrechtlich zwar als vorverstorben. Steuerrechtlich hat dies aber keine Auswirkungen, wie der Bundesfinanzhof bestätigt hat.

Anstieg um 6.000 Euro bei der Rentenversicherung

Versicherungspflichtgrenze steigt stärker als die Beitragsbemessungsgrenze

auch Bezugsgröße fällt deutlich höher aus

Antrag auf Teileinkünfteverfahren gilt für fünf Jahre

Wegfall der Voraussetzungen hat keine Auswirkung

Bundesfinanzhof bestätigt seine Rechtsprechung

Prozess um Unterhalt ist bei eigenen Einkünften über dem Existenzminimum keine außergewöhnliche Belastung

Verzicht des Elternteils auf Erbe von Großeltern führt nicht zu höherem Freibetrag für den Enkel